

Nachdem der Bundesrat per 06. Juni 2020 weitere Lockerungen bezüglich Corona-Situation kommuniziert hat, öffnet die Gemeinde Münchenbuchsee ihre Schul- und Sportanlagen inkl. Lehrschwimmbecken Riedli und die Saal- und Freizeitanlage (nachstehend Anlagen) per 06. Juni 2020 – verbunden mit Schutzauflagen - wieder für die Nutzung durch Private und Vereine (nachstehend Veranstalter).

Schutzauflagen:

Vorausgesetzt wird ein vom Veranstalter erstelltes und auf die jeweilige Nutzung ausgerichtete Schutzkonzept, welches der jeweils aktuellen Covid-Verordnung des Bundes entspricht. Dieses Schutzkonzept muss der Gemeinde Münchenbuchsee vor der ersten Nutzung der Anlage und nach jeder Revision der Covid-Verordnung des Bundes bzw. der Auflagen des Kantons Bern von den Nutzern unaufgefordert zur Plausibilisierung vorgelegt werden.

Für die Nutzung der Saal- und Freizeitanlage ist gleichzeitig ein Verkehrs- und Parkierungskonzept einzureichen, sofern für den jeweiligen Anlass mehr als 35 Parkplätze benötigt werden (bei der Saal- und Freizeitanlage stehen bis auf Weiteres lediglich 35 Parkplätze zur Verfügung).

Ausnahme betr. Lehrschwimmbecken Riedli:

Das Lehrschwimmbecken Riedli bleibt für Inhaberinnen und Inhaber von Riedli-Abos weiterhin geschlossen, da für diese Nutzergruppe kein Schutzkonzept umgesetzt werden kann. Die Inhaberinnen und Inhaber von Riedli-Abos werden durch die Gemeinde Münchenbuchsee in den nächsten Tagen mit separater Post über das weitere Vorgehen informiert.

Die Verantwortung für die korrekte Umsetzung (inkl. Beschaffung sämtlicher dafür nötigen Mittel) der jeweils notwendigen Schutzmassnahmen und damit den Schutz der Teilnehmerinnen, Teilnehmer und Gäste liegt in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Veranstalter. Die Gemeinde Münchenbuchsee als Vermieterin der Anlagen kann dafür keinerlei Verantwortung und/oder Kosten übernehmen.

Die aktuelle Covid-Verordnung vom 27.05.2020 finden Sie auf www.bag.admin.ch. Im jeweiligen Schutzkonzept sind – ergänzend zu den übergeordneten Massnahmen - mindestens folgende Punkte verbindlich darzustellen:

- Wie wird der Anlass/der Trainingsbetrieb organisiert und damit sichergestellt, dass die Schutzmassnahmen des Bundes und des Kantons jederzeit korrekt umgesetzt werden?
- Wie wird die Umsetzung der Schutzmassnahmen des Bundes und des Kantons dokumentiert (Schriftlichkeit ist dabei zwingend verlangt)?
- Wer ist die für die korrekte Umsetzung der Covid-Prävention verantwortliche Person (Mindestalter 18jährig) des jeweiligen Veranstalters und damit verantwortlich für die Organisation, Dokumentation sowie Um- und Durchsetzung der Schutzmassnahmen (Vollständige Adresse, vollständiges Geburtsdatum und Telefonnummer sind der Gemeinde Münchenbuchsee im Konzept zu nennen)?
- Erklärung des Veranstalters, dass er die alleinige Verantwortung zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Besucherinnen und Besucher des Anlasses und die damit verbundenen Kosten trägt und die Gemeinde Münchenbuchsee als Vermieterin der Anlagen von jeglicher Verantwortung im Zusammenhang mit Covid 19 vollumfänglich entbunden ist und die Teilnehmerinnen, Teilnehmer und Besucherinnen und Besucher über diesen Punkt umfassend informiert sind.
- Die benutzte Infrastruktur (Garderoben, Duschen, Toiletten, Gerätschaften) sind durch die Veranstalter nach jedem Gebrauch nach den jeweils gültigen Covid-Bestimmungen zu reinigen und korrekt desinfiziert zu hinterlassen. Das dafür notwendige Material ist von den Nutzern selber bereitzustellen. Die Nutzer haben im

Schutzkonzept aufzuzeigen, wie sie die Reinigungen/Desinfektionen nach der jeweils geltenden Covid-Verordnung bewerkstelligen, welche Mittel sie dafür verwenden und wie sie diese Massnahmen für jeden Anlass schriftlich dokumentieren und wo/wie die Aufzeichnungen/Daten aufbewahrt werden.

- Ebenso hat das Konzept eine Erklärung zu beinhalten, dass gegenüber der Gemeinde auf erstmalige Aufforderung hin die Dokumentationen betr. Durchführung des Anlasses und der Reinigung/Desinfektion ohne Verzug und vollständig zur Verfügung gestellt werden und der Gemeinde zu Kontrollzwecken jederzeit Einblick in diese Unterlagen gewährt wird. Die Gemeinde behält sich diesbezüglich Kontrollen/Stichproben ausdrücklich vor. Ansprechperson dazu ist die vom Veranstalter bezeichnete Person für Covid-Prävention.
- Das Konzept ist von den Veranstaltern rechtsgültig zu unterzeichnen.
- Die für die Covid-Prävention bezeichnete Person hat das Schutzkonzept in dieser Funktion ebenfalls zu unterzeichnen, auch wenn sie das Konzept schon in einer anderen Funktion unterzeichnet hat (z.B. als PräsidentIn des Vereins).
- Selbst erst- oder einmalige Widerhandlungen oder die nicht korrekte Umsetzung des Schutzkonzeptes führen zum Entzug der Nutzungsbewilligung oder zum Abbruch der laufenden Veranstaltung.

Informationen, Rahmen- und/oder Musterschutzkonzepte etc. finden Sie u.a. unter diesen Links:

[Swissolympic – Rahmenvorgaben und Schutzkonzepte für div. Sportarten](#)
[Bundesamt für Sport](#)
[Verband Hallen- und Freibäder](#)
[Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter](#)
[Bernischer-Kantonal-Musikverband BKMV](#)
[Bundesamt für Gesundheit](#)
[Kanton Bern - Corona](#)

Schutzkonzepte sind zur Plausibilisierung beim Ressort Kultur-Freizeit-Sport, Bernstrasse 8, 3053 Münchenbuchsee oder info@muenchenbuchsee.ch einzureichen. Zur Plausibilisierung werden mindestens zwei volle Arbeitstage benötigt.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen bei der Wiederaufnahme des Vereinslebens viel Freude!

Gemeinde Münchenbuchsee
Ressort Freizeit-Kultur-Sport